**Spendenrichtlinie**

Begriff der Zuwendung/Spende

Spenden sind Zuwendungen, die **freiwillig** und **unentgeltlich** geleistet werden. Es kann sich dabei sowohl um Geld- als auch um Sachzuwendungen handeln.

Geldspenden

Bei einer Geldspende gibt der Spender dem Sportverein einen Geldbetrag. Dafür muss der Sportverein **keine Gegenleistung** (z.B. Werbeaufdruck) erbringen.

Dem Spender kann eine Bestätigung über Geldzuwendungen (Spendenbescheinigung) ausgestellt werden. Diese erhält man in der Buchhaltung.

Verzicht auf Aufwandsersatz oder Vergütungen (Sonderform der Geldspende)

Hat ein Vereinsmitglied einen Aufwandsersatz- bzw. Vergütungsanspruch (z.B. Reisekosten, Übungsleitervergütungen) gegenüber dem Verein, so hat das Vereinsmitglied die Möglichkeit, auf seinen Aufwandsersatz bzw. seine Vergütung zu verzichten und diese an den Verein zu spenden.

Dafür kann eine Bestätigung über Geldzuwendungen ausgestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

* Der Spender hat durch Vertrag, Satzung oder Vereinsrichtlinie/-ordnung einen **Rechtsanspruch** auf Aufwandsersatz oder Vergütung.
* Der Anspruch muss detailliert **in schriftlicher Form** geltend gemacht werden (z.B. Auflistung von Fahrtkosten, Stundennachweis von Übungsleitern).
* Der Anspruch muss **ernsthaft** sein, d.h. der Verein muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besitzen, die Vergütung auszuzahlen

UND

der Spender muss zeitnah und nachträglich (nicht im Voraus!) auf seinen Anspruch auf Aufwandsersatz oder Vergütung (schriftliche Verzichtserklärung) verzichten.

Auf der Zuwendungsbestätigung muss erkennbar sein, dass es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt.

Sachspenden

Sachspenden sind Zuwendungen in Form eines Gegenstands. Der Spender hat anzugeben, ob die Sachspende aus dem Privat- oder Betriebsvermögen stammt.

Der Wert der Sachspende ist grundsätzlich mit dem „gemeinen Wert“ (=Bruttoverkaufspreis) im Zeitpunkt der Zuwendung anzusetzen. Daher ist einen Wertermittlung erforderlich:

* Neugegenstände: Ermittlung anhand des Kaufbelegs bzw. der Einkaufsrechnung
* Gebrauchtgegenstände: Ermittlung anhand von Gutachten oder Vergleichsangeboten

Bei Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen besteht auch die Möglichkeit zum Ansatz mit dem Buchwert.

Haftung des Vereins

Im Fall von **grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz** haftet zum einen der Aussteller einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung (Ausstellerhaftung) sowie auch derjenige der veranlasst, dass die Spenden nicht zu den in der Zuwendungsbetätigung angegebenen steuerbegünstigten Zweck verwendet werden (Veranlasserhaftung).

Die Haftung erstreckt sich auf die entgangene Einkommens-/Körperschaftssteuer ( 30 % des jeweils zugewandten Betrags) und die entgangene Gewerbesteuer (15% des jeweils zugewandten Betrags).

**Missbräuche z.B. durch Ausstellung von Gefälligkeitsbescheinigungen oder zweckentfremdete Nutzung der Spende können einen Entzug der Gemeinnützigkeit und somit der Steuerbegünstigung des Vereins zur Folge haben!!**

Spenden mit Werbeaufdruck (z.B. Trikots)

Werden einer Mannschaft des Vereins z.B. Trikots oder Trainingsjacken gespendet, so handelt es sich grundsätzlich um eine Sachspende und es kann eine Zuwendungsbestätigung gegen Vorlage des Kaufbelegs ausgestellt werden.

Problematisch wird es jedoch, wenn der Spender als Gegenleistung für die Trikotspende (oder Jacken-, T-Shirt-Spende usw.) einen **Werbeaufdruck auf den Trikots** anbringen lässt. In diesem Fall ist die Spende nicht mehr unentgeltlich, d.h. nicht mehr ohne konkrete Gegenleistung. **Es darf somit keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden!**

Dies ist im Grunde auch gar nicht erforderlich, da der Spender die Kosten für die Trikots als Betriebsausgaben steuermindernd geltend machen kann! Diese Werbemaßnahme wird seinem Betriebsgewinn gegengerechnet und somit fallen der Gewinn und natürlich auch die zu zahlende Steuer niedriger aus.

Möchte der potenzielle Spender keinesfalls auf eine Zuwendungsbetätigung verzichten, so ist nur eine **Trikotspende ohne Werbeaufdruck** möglich! In diesem Fall ist der einfachste Weg, wenn der Spender das Geld für den Einkauf der benötigten Artikel dem Verein spendet und der Verein damit die Artikel selber kauft. Der Spender erhält für diese Geldspende somit eine ordentliche Zuwendungsbestätigung.